

Präambel zur Vereinssatzung der Singgemeinschaft Mühlhofen e. V.

Um die Tradition des früheren Doppelquartetts Mühlhofen und anderer früher vorhandenen Gesangsgruppen fortzuführen, entstand der Männerchor Mühlhofen am 13. Oktober 1963 und erhielt am 16. Juni 1968 seine Satzung.

Im Mai 1978 wurde die Singgemeinschaft Mühlhofen als gemischter Chor gegründet und die Satzung ist am 16. November 1988 beschlossen worden und in Kraft getreten. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 15. Juni 1989 unter der Nr. VR 471 beim Amtsgericht Überlingen
Derzeit ist die Singgemeinschaft Mühlhofen e.V. unter VR 580471 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Satzung der Singgemeinschaft Mühlhofen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Singgemeinschaft Mühlhofen e. V.
Der Verein kann einen oder mehrere Chöre haben. Die Chöre können einzeln oder zusammen auftreten. Verantwortlich zeichnet aber immer die Singgemeinschaft als Gesamtverein.
Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband.
Er hat seinen Sitz in Mühlhofen, Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.
Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt familiäres Beisammensein nicht aus, es soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Begünstigungsverbot, Aufwendersatz, Ehrenamtszuschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§6 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen wie z.B. Beitragsordnung für die Mitglieder, Geschäftsordnung für den Vorstand, Ehrungsordnung etc. geben. Diese Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben und vom Vorstand erstellt. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§7 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- aktiven (singenden) Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern werden Sängerinnen oder Sänger ernannt, die 30 Jahre aktiv im Verein gesungen haben. Weiterhin können zu Ehrenmitgliedern solche Mitglieder ernannt werden, die sich dem Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben.

Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anstehende Mitglieder müssen dem Vorstand vorgeschlagen werden, dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Vorlage zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie besitzen aber alle Rechte der Mitglieder.

Alle weiteren vom Verein vorgesehenen Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste werden in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Änderungen der Kontaktdaten und der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand zu melden (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten. Die aktiven Mitglieder anerkennen außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und dem Verein bei sämtlichen Veranstaltungen und Auftritten zur Verfügung zu stehen.

Die Sängerinnen und Sänger haben Vereinseigentum (z.B. Sängerkleidung, Notenmappen, etc.) pfleglich zu behandeln. Bei Ausscheiden ist die Kleidung in gereinigtem Zustand, Notenmappen und Noten vollständig zurückzugeben.

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen jährlichen Grundbeiträge, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Sonderbeiträge bzw. Umlagen und evtl. anfallende Gebühren. Der Vorstand legt die Höhe fest und schlägt sie der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Grundbeitrags, sowie die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Sonderbeiträgen und Umlagen, die den gesamten Verein betreffen.

Sollten in einem Chor erhebliche Mehrkosten anfallen, so kann der Vorstand einen Sonderbeitrag bzw. eine Umlage für diesen Chor festlegen. Die Höhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern des betroffenen Chores in Anwesenheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands in einer Chor-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Beschlossene Umlagezahlungen dürfen den Sechsfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil, aber für alle Mitglieder bindend.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zur Erklärung des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden-Team (bestehend aus mind. 2 Personen, max. 3 Personen)
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- je einem Chorvertreter aus den aktiven Mitgliedern der einzelnen Chöre
- dem Vertreter der passiven Mitglieder des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder vom Vorsitzenden-Team sowie der Kassierer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass inhaltliche Fragen, vor einer Vertretung nach Außen, im geschäftsführenden Vorstand abzusprechen sind.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand beruft und entlässt den Chorleiter

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand zusätzliche Funktionsträger z.B. für die Bereiche Notenverwaltung, Chronik, Organisation von Veranstaltungen, etc. entweder selbst aus der Mitte der Mitglieder bestimmen oder durch die Mitgliederversammlung wählen lassen. Funktionsträger werden, falls dies zur Beratung erforderlich ist, zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt oder nach außen vertretungsberechtigt. Alle Funktionsträger sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand mittels Mehrheitsbeschluss, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus der Mitte der Mitglieder bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben (z.B. Fest- oder Konzertorganisation etc.) einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand bestimmt werden. Die Ausschüsse wirken nur beratend. Ausschussmitglieder sind weder stimmberechtigt noch nach außen vertretungsberechtigt.

Die Ausschüsse geben ihre Empfehlung an den Vorstand weiter. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Beratung über die weitere Vorgehensweise bzw. über die Umsetzung der Empfehlungen.

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes einen kommissarischen Vertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden-Team schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer vom Vorsitzenden-Team, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt für Mitglieder der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen im amtlichen Gemeindemitteilungsblatt, für Nicht-Gemeindemitglieder schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung, der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorsitzenden-Teams geleitet. Beschlüsse erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, bei Vereinsauflösung ist Dreiviertelmehrheit notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut schriftlich festzuhalten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Entgegennahme des Berichtes der Chorleiter
- Beschlussfassung über die Erbringung von Dienstpflichten der Mitglieder und ggf. deren Ablösung im Falle der Nichterbringung
- Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen bzw. von Umlagezahlungen die den gesamten Verein betreffen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 10 dementsprechend.

§12 Die Chorleiter

Die Chorleiter nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teil. Die Chorleiter leiten den Verein in musikalischer Hinsicht, d. h. die Proben und die musikalischen Veranstaltungen. Die Anschaffungen, die die Arbeiten der Chorleiter betreffen, werden in Abstimmung zusammen mit dem Vorstand getätigt. Die Chorleiter haben das Recht, säumigen Probenbesuchern die Mitwirkung bei Veranstaltungen zu versagen. Weitere Rechte und Pflichten der Chorleiter bleiben einem Anstellungsvertrag vorbehalten.

§13 Datenschutz

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten, zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu.

Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht bezüglich der Verwendung der erhobenen persönlichen Daten und erteilten Einwilligungen, sofern dies dem Vereinszweck oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegensteht.

Beim Austritt werden alle erfassten personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert bis die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das Vorsitzenden-Team mit der Vermögensabwicklung beauftragt. Das Vermögen ist nach Auflösung des Vereins bei der Gemeindeverwaltung Uhldingen-Mühlhofen oder deren Rechtsnachfolgerin zu hinterlegen, mit der Maßgabe, dass dasselbe bei Wiederbegründung einer chorischen Vereinigung dieser zufällt.

Sollte sich nach Ablauf von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet haben, ist das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zur Verfügung zu stellen.

§15 Änderungsbefugnis

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 18. November 2011 tritt außer Kraft.

Singgemeinschaft Mühlhofen e.V.

Dorothee Rau

1. Vorsitzende:



Franziska Heil

2. Vorsitzende:

